

# RS Vwgh 1995/9/19 92/14/0008

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.09.1995

## Index

20/13 Sonstiges allgemeines Privatrecht  
32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag  
32/06 Verkehrssteuern

## Norm

BauRG 1912 §1;  
EStG 1972 §4 Abs1;  
EStG 1972 §6 Z3;  
GrEStG 1987 §2 Abs2 Z1;

## Rechtssatz

Das Wirtschaftsgut "Baurecht" KANN ein aktivierungsfähiges Wirtschaftsgut darstellen. Mangels - abgesehen von der entrichteten Grunderwerbsteuer - geltend gemachter sogleich für die Erlangung des Rechtes getätigter Aufwendungen (zB Ablösezahlung) ist die Behörde zu Recht davon ausgegangen, daß keine weiteren aktivierbaren Anschaffungskosten vorliegen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1992140008.X03

## Im RIS seit

07.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)